

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Ausschreibung der Schilehrerprüfung – Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (Einladung zur 120. ordentlichen Generalversammlung)

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Zehentäcker“ in der Gemeinde Ludesch

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 90012 Ludesch gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 132: Robert Fritsche 1/1, GST-NRN 1448 (Teilfläche lt. Plan*), 1449 (Teilfläche lt. Plan*), 1450 (Teilfläche lt. Plan*), 1452 (Teilfläche lt. Plan*)
In EZ 392: Josef Bischof 1/2, Margit Bischof 1/2, GST-NRN .234-Bfl, .314-Bfl, .315-Bfl, .316-Bfl, 1524, 1525, 1526, 1527, 1529
In EZ 640: Emma Bischof 1/2, Lorenz Bischof 1/2, GST-NR 1520
In EZ 1075: Maria Gassner geb. Bischof 1/1, GST-NR 1438 (Teilfläche lt. Plan*)
In EZ 1078: Robert Fritsche 1/2, Robert Fritsche 1/2, GST-NR 1451 (Teilfläche lt. Plan*)
In EZ 1126: Anton Metzler 1/2, Anton Metzler 1/2, GST-NR 2849

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet - unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

*) Der Plan des Dipl.Ing. Georg Rauch vom 11. Februar 2016, Plan Zl: 2016 Lud-UM-Ze 1, Maßstab 1:1.000, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Gemeinde Ludesch zur allgemeinen Einsicht auf.

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Räterweg“ in der Stadt Feldkirch

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92102 Altstadt gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

- In EZ 415: Stadt Feldkirch 1/1, GST-NRN 1039, 1041
- In EZ 423: VPW Präzisionswerkzeuge Bitsche & Ender GmbH (FN274434 f) 1/1, GST-NR 6056
- In EZ 762: Stadt Feldkirch 1/1, GST-NR 1044
- In EZ 799: Reinhilde Dingler 1/1, GST-NR 1043
- In EZ 2883: Stadt Feldkirch 1/1, GST-NR 6055/2
- In EZ 5752: Betriebsareal Meier GmbH (FN 418541b) 1/1, GST-NR 6055/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet - unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg der Güterweggenossenschaft Raggal-Marul-Ahorn-Stafelfeder in den Gemeindegebieten Raggal und Sonntag

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 1959 in der geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf der Genossenschaftsstraße der Güterweggenossenschaft Raggal-Marul-Ahorn-Stafelfeder sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch- und Schadstoffe, somit zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung, einschließlich der Erholung suchenden Gäste, verordnet:

§ 1

Das Befahren des Güterweges auf den Streckenabschnitten

1. Tschenglaweg 1 ab GStNr. 1269/1 GB Raggal ist mit Fahrzeugen aller Art in beiden Fahrtrichtungen verboten.
2. Stafelfeder – Steris bis Parkplatz Alpe Steris und Tschenglaweg 2 ab GStNr. 1251 GB Raggal ist mit Fahrzeugen aller Art in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

- I. Vom Verbot gemäß § 1 sind folgende Berechtigte ausgenommen:
- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufteilungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 des Güter- und Seilwegegesetzes berücksichtigt ist;
 - b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt (z. B. Jagd- und Fischereiberechtigte); dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
 - c) Haushaltsangehörige, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- oder forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit. a und b angeführten Personen;
 - d) Personen, die eine in lit. a und b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
 - e) Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinverbauung und der Wasserwirtschaft.
- II. Des Weiteren darf der Güterweg (aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Güterweggenossenschaft Raggal-Marul-Ahorn-Stafelfeder vom 3. Februar 2015) benützt werden von:
- a) Kinder und Geschwister der in § 2 Punkt I. lit. a genannten Eigentümer
 - b) Viehbesitzer/Alppersonal während der Alpzeit
 - c) Mountainbiker auf dem Abschnitt Marul - Stafelfeder – Steris (ausgewiesene Mountainbikestrecke)
 - d) ÖPNV während der Dauer des Fahrplanes
 - e) Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Wassergenossenschaft Marul
 - f) Bienenhalter auf GStNr .324/16
 - g) Jagdnutzungsberechtigte

§ 3

Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollorgan vorzuweisen. Beim Parken eines Kraftfahrzeuges im Fahrverbotsbereich ist der Berechtigungsschein am/im Kraftfahrzeug gut lesbar anzubringen. Davon ausgenommen sind Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

12. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 12. April 2016**

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz zum Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten und gentechnisch veränderten Organismen (Sammelnovelle) wird dem Landtag vorgelegt.

Im Rahmen des Interreg V A-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein werden aus den dem Land Vorarlberg zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel für verschiedene Projekte Förderungen gewährt.

Dem „Rahmenplan zur Chancengleichheit und Frauenförderung für die Landesbediensteten und Landeslehrpersonen 2016 bis 2021“ wird zugestimmt.

Dem Aussätzigen Hilfswerk Österreich wird das Aufstellen von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten bewilligt.

Dem Verband Vorarlberger Schiläufer (Internat der Schmittelschule Schruns), Kunst.Vorarlberg (Durchführung des Jahresprogrammes 2016), dem Verein Vorarlberger Museumswelt (Museumsbetrieb 2016), dem Verein netzwerkTanz Vorarlberg (Jahresprogramm 2016), der gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser, Graz (Sanierung- und Erweiterung Jugend & Familiengästehaus Bregenz), dem Verein „IG Hallenradsport WM 2017“ (Hallenradsport Weltmeisterschaft 2017), verschiedenen Antragsstellern (Neukonzeption des Vorarlberger Militärmuseums, Beiträge an gemeinnützige Einrichtungen zur Errichtung/Sanierung von Sportstätten, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Textile Competence Centre Vorarlberg, Rolls-Royce Museum 2016), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Projekt „Chance 2016“ Qualifizierung von arbeitssuchenden Menschen in Form von praxisnahen Aus- und Weiterbildungen), dem Verein Dörfliche Lebensqualität (Servicestelle Nahversorgung) und der ÖBB Personenverkehr AG (Entgeltzahlung für das Fahrplanjahr 2016) werden Beiträge gewährt.

Die Durchführung einer Nachbetreuung zur Initiative „Ausgezeichneter familienfreundlicher Betrieb“ wird genehmigt und ein Beitrag hierfür gewährt.

Die in den Jahren 2015 bis 2018 anfallenden Rechtsträgeranteile am Betriebsabgang des Krankenhauses Maria Ebene werden durch das Land finanziert.

Die Durchführung der Studie „Effekte der regionalen Gesundheitspolitik. Können die Unterschiede in den regionalen Gesundheitspolitiken in Vorarlberg, Tirol und Wien die Unterschiede in den Gesundheitsergebnissen erklären?“ wird vergeben.

Der vom Landessportbeirat befürwortete Jahresplan 2016 für den Einsatz von Sportförderungsmitteln (Besondere Förderung des Leistungs- und Spitzensports, Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes, Förderung des Breitensports, Sportabzeichen, Medaillen, Ehrenpreise und Sportpublikationen, Förderung von Nachwuchsmannschaften bei gesamtösterreichischen Bewerbungen, Förderung des Mannschaftssportspitzensports bei gesamtösterreichischen und internationalen Bewerbungen) wird genehmigt.

Das Land Vorarlberg refundiert den Gemeinden ein Drittel der beglichenen, angemessenen und belegten Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Offenhaltezeiten für Verkaufsstellen aus Anlass des „Sommernachtserwachens“ am 4. Mai 2016 bis 22 Uhr in der Landeshauptstadt Bregenz wird befürwortet.

Die Lieferung und Montage der Metallfassade für die Generalsanierung des Landesbildungszentrums Schloss Hofen in Lochau wird in Auftrag gegeben.

Für die Durchführung der Danke-Veranstaltung für ehrenamtliches Engagement in den Gemeindevertretungen am 18. April 2016 in Dornbirn werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Grundstücke GST-NRN .498, 2363/12, 2363/29 und 2649/46 und auf einer Teilfläche des Grundstückes GST-NR 2591/2, GB Hard, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 19. April 2016 bis einschließlich 17. Mai 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt

Bregenz und in den Gemeinden Hard, Lauterach, Lustenau, Fußach, Höchst, Gaißau, Kennelbach und Wolfurt aufgelegt. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgauer in Ludesch

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgauer durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 2414/4, 2414/5 und 2416/2 und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 2254/1, 2414/1 und 2416/1, GB Ludesch, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011 vom 19. April 2016 bis einschließlich 17. Mai 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Gemeinde Ludesch aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Messestraße“ der Stadt Dornbirn

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Stadt Dornbirn vorgelegte Umlegungsplan „Messestraße“ in der Zeit vom 25. April 2016 bis 25. Mai 2016 im Amt der Stadt Dornbirn zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Amt der Stadt Dornbirn schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Ing. Helmut Amann

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 2. Teilprüfung ist:

Zeit: Samstag, 16. April bis Sonntag, 17. April 2016,

Anmeldeschluss: Montag, 21. März 2016 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Landhaus Sonnblick, Wald a. A.
Praktische Prüfung: Arlberggebiet (evt. Lech – je nach Wetterlage)

Zur Schilehrerprüfung für die zweite Teilprüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen zugelassen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, am Ausbildungskurs für die erste Teilprüfung teilgenommen haben, die erste Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Praktikant bei einer Schischule nachweisen können.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg
Waren- und Revisionsverband
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

EINLADUNG
zur 120. ordentlichen Generalversammlung
über das Geschäftsjahr 2015

am Montag, den 25. April 2016, um 17:00 Uhr
im Festspielhaus Bregenz – Seestudio

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Ernennung des Schriftführers, Wahl des Protokollmitfertigers und der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 27. April 2015
3. Berichte des Vorstandes und des Leiters des Revisionsverbandes der RLB sowie
Vorlage des Jahresabschlusses 2015 mit Geschäfts- und Lagebericht
4. Kurzfassung des Revisions- und Jahresabschlussprüfungsberichtes 2015
5. Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit und Stellungnahme zum Revisionsbericht
6. Anträge des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung:
 - a) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses 2015
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes 2015
 - d) Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Leiters des Revisionsverbandes der RLB
7. Emission CET1-Instrumente
8. Satzungsänderung
9. Wahlen in den Vorstand
 - 9.1. Verlängerung Vorstandsmandat Mag. Michael Alge
 - 9.2. Neubestellung von Dr. Jürgen Kessler aufgrund des Austritts von Dr. Johannes Ortner
10. Wahl des Leiters Revisionsverband der RLB – Wahlvorschlag Mag. Gert Fenkart
11. Allfälliges

Die Generalversammlung ist nach § 29 der Satzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dass sie zusammen über mindestens dreißig Prozent der Stimmrechte verfügen (§ 11 lit. c der Satzung). Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Gemäß § 25 der Satzung haben Einzelmitglieder ihre Rechte auf der Generalversammlung persönlich auszuüben. Die Mitgliedsgenossenschaften und sonstigen juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus, der sich durch eine Vollmacht auszuweisen hat. Der Bevollmächtigte muss bei Genossenschaften Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsleiter bzw. Geschäftsführer sein.

Gemäß § 30 werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Gemäß § 34 Z. 7 der Satzung bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung über die Ausgabe von CET1-Instrumenten i.S. des § 23 Abs. 4 BWG der für Satzungsänderungen erforderlichen Beschlussmehrheit. Für die Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist gemäß § 42 eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Gemäß § 14 Abs. 1 werden die Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung auf jeweils höchstens fünf Jahre gewählt.

Gemäß § 14 Abs. 2 sind die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der Aufsichtsrat hat je einen Kandidaten für jedes zu besetzende Vorstandsmandat vorzuschlagen. Sonstige Wahlvorschläge können nicht eingebracht werden.

Gemäß § 43 Abs. 6 wird der Leiter des Revisionsverbandes der RLB ausschließlich auf Grundlage eines Beschlusses der Generalversammlung bestellt und von dieser Funktion abberufen. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit, wobei bei erstmaliger Bestellung eine Probezeit vereinbart werden kann.


Der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 37 der Satzung sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 6 GenRevG liegen zur Einsicht für die Mitglieder bis zur Generalversammlung im Vorstandssekretariat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf.

Bregenz, 29. März 2016

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg
Waren- und Revisionsverband
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

KommR Betriebsökonom Wilfried Hopfner e.h.
Vorstandsvorsitzender

DVw. Dr. Walter Hörburger e.h.
Aufsichtsratsvorsitzender

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.